



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 14. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2004

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Brandenburgische Aktenordnung (AktOBbg) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 5. November 2004 (1454-I.1)	127
Errichtung der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 17. November 2004 (4402-IV.7)	127
Aufhebung von Justizverwaltungsvorschriften Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 20. November 2004 (1281-I.6)	127
Änderung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 20. November 2004 (4400-IV.7)	128
Anfragen und Auskunftersuchen für wissenschaftliche Zwecke Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 8. April 1999 vom 29. November 2004 (1451-I.001)	128
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Vordruckreihe AVR) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 29. November 2004 (1414-SH 5-I)	128
Behandlung von kleinen Kostenbeträgen Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 2. Dezember 2004 (5661-II.1)	129
Veröffentlichungen der Gerichte im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 21. Juni 2000 vom 2. Dezember 2004 (1243-II.4)	129

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 7. November 2004	130
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 17. November 2004	130
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 29. November 2004	130
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 25. November 2004	130
Personalmeldungen	
Ernennungen	131
Ausschreibungen	131
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
GVG §§ 96, 100; ZPO § 36	
1. Zur Bestimmung des zuständigen Gerichts für die Berufungsinstanz – Kammer für Handelssachen oder Zivilkammer – nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO (analog).	
2. Der Antrag auf Verhandlung des Rechtsstreits vor der Kammer für Handelssachen muss in der Berufungsschrift gestellt werden.	
Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 23. August 2004 – 1 AR 58/04 –	135
ZPO §§ 36, 281, 788	
Die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses des Schuldners ist eine „Vollstreckungshandlung“ im Sinne von § 788 Abs. 2 ZPO.	
Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 24. August 2004 – 1 AR 40/04 –	136

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Brandenburgische Aktenordnung (AktOBbg)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 5. November 2004
(1454-I.1)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden mit Stand vom 1. November 2004 neu herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die auf den ADV-Systemen der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Brandenburgische Aktenordnung (Stand: 1. November 2004) tritt nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 9. April 1992 (JMBL. S. 68) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung (Stand: 1. Januar 1992), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 16. April 2004 (JMBL. S. 50), außer Kraft.

Potsdam, den 5. November 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Errichtung der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 17. November 2004
(4402-IV.7)

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2004 wird in Luckau-Duben eine Justizvollzugsanstalt errichtet. Sie trägt die Bezeichnung

Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben
Lehmkietenweg
15926 Luckau-Duben.

Potsdam, den 17. November 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Aufhebung von Justizverwaltungsvorschriften

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 20. November 2004
(1281-I.6)

I.

Die folgenden Justizverwaltungsvorschriften werden aufgehoben:

1. Genehmigung und Einführung von Vordrucken für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. März 1992 (1414-I.12), JMBL. S. 54,
2. Genehmigung und Einführung von Vordrucken für den Zivilprozess einschließlich der Familiensachen und zur Durchführung des Versorgungsausgleichs
Rundverfügung des Ministeriums der Justiz vom 24. Januar 1992 (1414-I.16), JMBL. S. 30,
3. Genehmigung und Einführung von Vordrucken der Reihe „HKR“ und weiterer Vordrucke im Abrechnungsverkehr mit der Landeshauptkasse sowie mit den Landeskassen
Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 29. September 1992 (1414-I.24), JMBL. S. 157,
4. Genehmigung und Einführung von Vordrucken im Betreuungsrecht
Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 17. Juni 1992 (1441-I.11), JMBL. S. 90,
5. Dienstliche Beurteilung der Beamten
Vorläufige Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 28. Januar 1993 (2010-I.6), JMBL. S. 27,
6. Aufbau und Organisation der Zweigstelle Belzig des Kreisgerichts Brandenburg
Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 15. Dezember 1992 (3200-I.11), JMBL. Sonderheft S. 22,
7. Aufbau und Organisation der Zweigstelle Wittstock des Kreisgerichts Neuruppin
Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 15. Dezember 1992 (3200-I.11), JMBL. Sonderheft S. 23,
8. Bestellung eines Leiters der Zweigstelle Neuruppin der Staatsanwaltschaft Potsdam
Organisationsverfügung des Ministers der Justiz vom 20. Oktober 1993 (3262-I.4), JMBL. S. 168,
9. Einziehung von Gerichtskostenmarken
Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 24. Mai 1991 (5250-I.2), JMBL. S. 35,
10. Vorläufige Ordnung über die Bestellung, Lieferung und Abrechnung von Justizvordrucken
Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 5. März 1991 (5412-I.4), JMBL. S. 7,

11. Berufung ehrenamtlicher Richter für Landwirtschaftssachen
Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 27. August 1991 (8304-I.1), JMBl. S. 68.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Änderung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 20. November 2004
(4400-IV.7)

I.

Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 1. März 1991 (JMBl. Nr. 1 S. 5) für das Land Brandenburg in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 13. November 2003 (JMBl. S. 113), werden wie folgt geändert:

1. Absatz 2 der VV zu § 50 StVollzG wird wie folgt geändert:

„(2) Während der Teilnahme an Maßnahmen der Ausbildung oder Weiterbildung wird von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages auch dann abgesehen, wenn Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (SGB III) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 nicht übersteigen.“

2. In Nummer 3 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 75 StVollzG wird in dem Klammerzusatz das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Angabe „SGB III“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anfragen und Auskunftsersuchen für wissenschaftliche Zwecke

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 8. April 1999
Vom 29. November 2004
(1451-I.001)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 8. April 1999 (JMBl. S. 59) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Satz 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. November 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Vordruckreihe AVR)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 29. November 2004
(1414-SH 5-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. September 1998 (JMBl. S. 114), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 14. August 2003 (JMBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg eingeführt:

AVR 250 – Merkblatt über Rechte und Pflichten eines Zeugen sowie Informationen zur Zeugenbetreuung.

Brandenburg an der Havel, den 29. November 2004

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Behandlung von kleinen Kostenbeträgen

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 2. Dezember 2004
(5661-II.1)

I.

Im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen wird bestimmt:

1. Kleine Kostenbeträge im Sinne dieser Regelung sind Kostenbeträge (Gerichtskosten und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbetriebsordnung) von weniger als 5 Euro. Ausgenommen sind hiervon Beträge bis zur Höhe des jeweiligen Leistungsentgelts für einen (Post-) Zustellungsauftrag, sofern lediglich die Kosten für eine Zustellung zu erheben sind. Ist der Kostenschuldner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, tritt unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit besteht, an die Stelle des Betrages von 5 Euro der Betrag von 25 Euro.
2. Kleine Kostenbeträge sollen in den Fällen der Vorschusspflicht (z. B. § 17 Abs. 1 Satz 2 GKG, § 8 Abs. 2 Satz 1 KostO) stets Anlass zu der Prüfung geben, ob die Tätigkeit der Justizbehörde im Interesse einer rationellen Arbeitsweise nicht auch ohne Vorauszahlung vorgenommen werden kann. Die Entscheidung, ob ein kleiner Kostenbetrag vorschussweise mit besonderer Kostennachricht einzufordern ist, trifft der Justizbedienstete, der für die Sachentscheidung zuständig ist (vgl. § 31 Abs. 4 Satz 2 und 3 KostVfg).
3. Sofern nicht die Vorauszahlung ausdrücklich vorgeschrieben oder angeordnet ist, dürfen kleine Kostenbeträge nur unter den Voraussetzungen der Nummern 4 und 5 eingefordert werden.
4. Kleine Kostenbeträge sind nur dann zu erheben, wenn dies zusammen mit später anfallenden Kosten möglich ist oder wenn mehrere kleine Kostenbeträge von derselben Person zu erheben sind. Hierbei sind die kleinen Beträge aus mehreren Angelegenheiten in einer Kostenrechnung zusammenzufassen. Der Kostenbeamte weist auf die Zusammenfassung durch einen entsprechenden Vermerk in den Akten hin. Kleine Kostenbeträge, die bereits der Verjährung unterliegen (z. B. § 5 Abs. 1 GKG, § 17 Abs. 1 KostO), sind nicht mehr zu erheben. Gemeinden (Gemeindeverbände) werden von der Zusammenfassung kleiner Kostenbeträge generell ausgenommen.
5. Der Kostenbeamte hat in jedem Fall bei Fälligkeit der Kosten die Kostenrechnung aufzustellen. Wenn von der Erhebung kleiner Kostenbeträge abzusehen ist, vermerkt er unter der Kostenrechnung, dass die Einziehung vorbehalten bleibt. Er hat die Einziehung zu veranlassen, sobald in derselben oder in einer anderen Angelegenheit desselben Kostenschuldners weitere Kostenanforderungen entstanden sind. Der Registraturbeamte hat an der für Kostenvermerke vorgesehenen Stelle des Aktenumschlags die Blätter zu bezeichnen, auf denen kleine Kostenbeträge vermerkt sind, deren Einziehung vorbehalten bleibt.

6. Allgemein soll auch die Zurückzahlung von Kostenbeträgen unterbleiben, wenn es sich um Beträge von weniger als 5 Euro handelt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die Rückzahlung von Kostenbeträgen unter 5 Euro darf jedoch, wenn sie der Berechtigte verlangt, nicht verweigert werden.
7. Die Gerichtskasse kann, wenn die Mahnung erfolglos bleibt, bei Beträgen von weniger als 25 Euro von der zwangsweisen Einziehung absehen und alsbald ohne Prüfung, ob ein weiterer Schuldner vorhanden ist, das Kostensoll löschen. Die Lösungsverfügung bedarf keiner weiteren Begründung. Sie kann für mehrere Forderungen gemeinsam erlassen werden.
8. Für kleine Kostenbeträge im unmittelbaren Geschäftsverkehr der Gerichtsvollzieher mit ihren Auftraggebern gelten die Nummern 8 und 9 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz und § 82 der Gerichtsvollzieherordnung.

II.

Die Aufgaben des Kostenbeamten kann auch ein Mitarbeiter der Justiz wahrnehmen, der nicht Beamter ist (Artikel 10 Abs. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990).

III.

Die Allgemeine Verfügung vom 26. September 1992 (JMBl. S. 177), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 14. Mai 2001 (JMBl. S. 130), wird aufgehoben.

IV.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft.

Potsdam, den 2. Dezember 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Veröffentlichungen der Gerichte im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 21. Juni 2000
Vom 2. Dezember 2004
(1243-II.4)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 21. Juni 2000 (JMBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Gesamtvollstreckungssachen,“.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „0,10 DM“ durch die Angabe „0,05 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.

II.

Abschnitt I Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 2004, Abschnitt I Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 2. Dezember 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

I.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 7. November 2004

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Sandro Krohn, Dienstaussweis-Nr. **152 269**, ausgestellt am 01.09.2002 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Spremberg, gültig bis 30.09.2005.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

II.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 17. November 2004

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Wolfgang Bauer, Dienstaussweis-Nr. **147 989**, ausgestellt am 01.12.2001 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Oder), gültig bis 30.11.2004.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

III.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 29. November 2004

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Angela Bergemann, Dienstaussweis-Nr. **142 277**, ausgestellt am 01.12.1995 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Oder), gültig bis 30.11.2004.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 25. November 2004

Herrn Rechtsanwalt Wolfram Walter, 03046 Cottbus, Burgstraße 17, wurde durch Verfügung der Ministerin der Justiz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

Herrn Rechtsanwalt Volker Thummerer, 03046 Cottbus, Burgstraße 17, wurde durch Verfügung der Ministerin der Justiz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

Rechtsprechung*

Zivilrecht

GVG §§ 96, 100; ZPO § 36

1. **Zur Bestimmung des zuständigen Gerichts für die Berufungsinstanz – Kammer für Handelssachen oder Zivilkammer – nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO (analog).**
2. **Der Antrag auf Verhandlung des Rechtsstreits vor der Kammer für Handelssachen muss in der Berufungsschrift gestellt werden.**

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 23. August 2004 – 1 AR 58/04 –

Zum Sachverhalt:

Die Gläubigerin hat gegen den nunmehr im Bezirk des Amtsgerichts Nauen wohnhaften und zuvor in Berlin wohnhaft gewesenen Schuldner bei dem Amtsgericht Hagen am 18. Juli 2004 einen Vollstreckungsbescheid erwirkt (Az.: 03-6246233-0-9). Mit der Zwangsvollstreckung aus diesem Titel hat sie einen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Nauen beauftragt. Der Gerichtsvollzieher hat der Gläubigerin mit Schreiben vom 26. Januar 2004 mitgeteilt, dass die Zwangsvollstreckung fruchtlos ausgefallen sei und der Schuldner am 6. Februar 2003 bei dem Amtsgericht Berlin-Wedding die eidesstattliche Versicherung geleistet habe. Hierauf hat die Gläubigerin mit Schreiben vom 29. Januar 2004 bei dem Amtsgericht Berlin-Wedding einen Antrag auf Erteilung einer Abschrift aus dem Vermögensverzeichnis des Schuldners gestellt und die Abschrift vom Amtsgericht Berlin-Wedding übersandt erhalten.

Am 26. Februar 2004 hat die Gläubigerin bei dem Amtsgericht Nauen beantragt, die Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Abs. 2 ZPO durch Beschluss festzusetzen. Nach Hinweis des Amtsgerichts Nauen auf Bedenken gegen seine örtliche Zuständigkeit hat die Gläubigerin mit Schreiben vom 15. März 2004 die Verweisung an das Amtsgericht Berlin-Wedding beantragt. Mit Beschluss vom 24. März 2004 hat sich das Amtsgericht Nauen für örtlich unzuständig erklärt und das Verfahren an das Amtsgericht Berlin-Wedding verwiesen. Dieses hat die Übernahme des Verfahrens durch Beschluss vom 5. April 2004 abgelehnt und die Sache an das Amtsgericht Nauen zurückverwiesen. Mit Verfügung vom 17. Juni 2004 hat das Amtsgericht Nauen die Sache dem Brandenburgischen Oberlandesgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

Aus den Gründen:

1. Der Zuständigkeitsstreit zwischen dem im Bezirk des Brandenburgischen Oberlandesgerichts liegenden Amtsgericht Nauen und dem zum Bezirk des Kammergerichts gehörenden Amtsgericht Berlin-Wedding ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6

und Abs. 2 ZPO durch das Brandenburgische Oberlandesgericht zu entscheiden, weil das Amtsgericht Nauen mit dem Kostenfestsetzungsverfahren zuerst befasst gewesen ist.

2. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO liegen nunmehr vor. § 36 ZPO findet auch Anwendung auf Verfahren zur Festsetzung von Zwangsvollstreckungskosten nach § 788 Abs. 2 ZPO (s. etwa BayObLGZ 1988, S. 305, 306; BayObLGZ 1989, S. 235, 237 m. w. Nw.; BayObLG, JurBüro 2003, S. 326; vgl. auch BGH NJW 1983, S. 1859; Zöller/Vollkommer, ZPO, 24. Aufl. 2004, § 36 Rdn. 2).

Allerdings fehlte es bis zur Bekanntgabe der Beschlüsse des Amtsgerichts Nauen vom 24. März 2004 und des Amtsgerichts Berlin-Wedding vom 5. April 2004 an den Schuldner – die erst aufgrund der Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 13. Juli 2004 geschehen ist – an einer „rechtskräftigen“ Unzuständigkeitserklärung beider Amtsgerichte. Denn hierzu bedarf es einer den Verfahrensbeteiligten bekannt gemachten ausdrücklichen beiderseitigen Kompetenzleugnung (vgl. BGH NJW 1998, S. 1312; BayObLG, JurBüro 2003, S. 326 m. w. Nw.; Senat, NJW 2004, S. 780 m. w. Nw.; NJW-RR 2001, S. 429, 430 m. w. Nw.; OLG-NL 2001, S. 214; Zöller/Vollkommer, ZPO, 24. Aufl. 2004, § 36 Rdn. 24 f.; Baumbach/Hartmann, ZPO, 62. Aufl. 2004, § 36 Rdn. 36; Thomas/Putzo, ZPO, 25. Aufl. 2003, § 36 Rdn. 23 m. w. Nw.). Dies gilt auch für das Verfahren betreffend die Festsetzung von Zwangsvollstreckungskosten nach § 788 Abs. 2 ZPO (vgl. insb. BayObLG, ebd.). Ebenso wie im Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103 ff. ZPO (vgl. dazu BVerfG NJW 2000, S. 1709 f.; Baumbach/Hartmann, a. a. O., § 104 Rdn. 5 m. w. Nw.; Musielak/Wolst, ZPO, 3. Aufl. 2002, § 104 Rdn. 2) ist auch im Festsetzungsverfahren nach § 788 Abs. 2 ZPO der Schuldner (Antragsgegner) anzuhören und sind die gerichtlichen Entscheidungen auch ihm gegenüber mitzuteilen. Fehlt es daran, so liegt keine „rechtskräftige“ Zuständigkeitsverneinung vor. Dieser Mangel ist indes durch die vom Senat nachgeholte Bekanntgabe der amtsgerichtlichen Beschlüsse behoben worden, so dass eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO nunmehr erfolgen kann.

3. Zuständig ist das Amtsgericht Berlin-Wedding.
 - a) Seine Zuständigkeit folgt allerdings nicht aus der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Nauen vom 24. März 2004 nach § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO. § 281 ZPO findet zwar auch auf Verweisungsbeschlüsse im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 788 Abs. 2 ZPO Anwendung (vgl. BayObLGZ 1988, S. 305, 306; BayObLGZ 1989, S. 235, 237; BayObLG, JurBüro 2003, S. 326). Die Bindungswirkung nach § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO entfällt aber bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) oder bei objektiver Willkür, die etwa auch dann gegeben sein kann, wenn die Verweisung offenbar geset-

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

zeswidrig oder sonst grob rechtsfehlerhaft erfolgt ist (s. BGHZ Bd. 71, S. 69, 72; Bd. 102, S. 338, 341; BGH NJW 1993, S. 1273; NJW 2002, S. 3634, 3635; BayObLG, NJW-RR 2000, S. 589; Senat, NJW 2004, S. 780 m. w. Nw.). Wegen der unterbliebenen Anhörung des Schuldners (Antragsgegners) ist der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Nauen vom 24. März 2004 – ebenso wie der Zurückverweisungsbeschluss des Amtsgerichts Berlin-Wedding vom 5. April 2004 – unter Verletzung des Anspruchs des Schuldners auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) ergangen und entfaltet daher keine Bindungswirkung.

- b) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin-Wedding ergibt sich indes aus § 788 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Danach ist für die Entscheidung über den Kostenfestsetzungsantrag des Gläubigers, sofern die einzelne Zwangsvollstreckungsmaßnahme (s. Zöller/Stöber, a. a. O., § 788 Rdn. 19 a; Thomas/Putzo, a. a. O., § 788 Rdn. 16) – wie hier – beendet ist, ausschließlich zuständig (§ 802 ZPO) das Vollstreckungsgericht (§ 764 ZPO), in dessen Bezirk die letzte Vollstreckungshandlung erfolgt ist. Die letzte Vollstreckungshandlung ist hier im Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Wedding vorgenommen worden. Dort hat die Gläubigerin die Erteilung einer Abschrift aus dem Vermögensverzeichnis des Schuldners beantragt und diese Abschrift daraufhin übersandt bekommen. Hierin liegt eine „Vollstreckungshandlung“ im Sinne von § 788 Abs. 2 ZPO. Sinn dieser Regelung ist es, dass das zuletzt mit der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner befasste Gericht über den Kostenfestsetzungsantrag befinden soll. Dies muss nicht notwendig das Gericht sein, in dessen Bezirk sich der aktuelle Wohnsitz des Schuldners befindet. Hat der Schuldner etwa nach Abschluss der letzten Vollstreckungshandlung seinen Wohnsitz gewechselt, so bleibt dies für die Zuständigkeit nach § 788 Abs. 2 Satz 1 ZPO ohne Bedeutung. Das zeigt auch der folgende Fall: Der Gläubiger sieht einstweilen von der Erteilung eines Vollstreckungsauftrags ab und wendet sich – vorsorglich – zunächst an das für die letzten ihm bekannten Wohnsitz des Schuldners zuständigen Amtsgericht mit der Bitte um Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, um sich auf diesem Wege vorab über die Erfolgsaussicht einer Vollstreckung zu unterrichten. Hierauf wird er von dem Gericht des früheren Wohnsitzes des Schuldners, in dessen Bezirk der Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, entsprechend benachrichtigt. Auf seinen dahingehenden Antrag erhält der Gläubiger von diesem Gericht die Abschrift des Vermögensverzeichnisses übersandt. Hierfür entstehen dem Gläubiger Gerichtskosten (s. Nr. 1644 KV-GKG a. F.; Nr. 2110 KV-GKG n. F.) und ggf. auch Anwaltskosten (§§ 57, 58 Abs. 1 und 3 Nr. 11 BRAGO a. F. § 18 Nr. 18 RVG; s. dazu etwa Hartmann, Kostengesetze, 33. Aufl. 2004, § 58 BRAGO Rdn. 28 m. w. Nw.). Deswegen beantragt er sodann die Festsetzung der bislang entstandenen Vollstreckungskosten nach § 788 Abs. 2 ZPO. Für die Entscheidung über diesen Antrag kann gemäß § 788 Abs. 2 ZPO nur das Gericht zuständig sein, bei dem der Gläubiger die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses beantragt hat, da bei dieser Fallgestaltung kein anderes Gericht mit „Zwangsvollstreckungshandlungen“ befasst gewesen ist. Dement-

sprechend ist auch die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses des Schuldners als „Vollstreckungshandlung“ im Sinne von § 788 Abs. 2 ZPO anzusehen.

4. Es verbleibt daher bei der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin-Wedding nach § 788 Abs. 2 Satz 1, §§ 764, 802 ZPO.

ZPO §§ 36, 281, 788

Die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses des Schuldners ist eine „Vollstreckungshandlung“ im Sinne von § 788 Abs. 2 ZPO.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 24. August 2004 – 1 AR 40/04 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin, eine Beratungsgesellschaft, nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung von 7.621,20 DM (= 3.896,66 EUR) in Anspruch, und zwar die Beklagte zu 2. aus einem Beratungsvertrag vom 29. April 1998 und den Beklagten zu 1. aus einer selbstschuldnerischen Bürgschaft vom 13. Mai 1998.

Nachdem das Amtsgericht Potsdam im Urkundsprozess den Beklagten zu 1. durch Anerkenntnis-Vorbehaltsurteil vom 14. April 1999 zur Zahlung des eingeklagten Betrages verurteilt hatte, wobei ihm die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorbehalten blieb, hat es mit dem am 18. Juli 2003 verkündeten (Schluss-)Urteil unter Aufhebung des Vorbehaltsurteils vom 14. April 2003 die Klage insgesamt abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin mit Eingang vom 19. August 2003 bei dem Landgericht Potsdam Berufung eingelegt.

Mit Anwaltschriftsatz vom 11. November 2003 hat die Klägerin beantragt, die Berufungssache gegen die Beklagte zu 2. an die Kammer für Handelssachen abzugeben und die Berufung insgesamt begründet. Die 3. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam hat die Berufungsklägerin zunächst mit Verfügung vom 20. November 2003 darauf hingewiesen, dass der Verweisungsantrag verspätet sein könnte, „da er nicht bereits wie erforderlich in der Berufung[-sschrift] selbst gestellt worden ist“. Mit Beschluss vom 19. Februar 2004 hat die Zivilkammer hinsichtlich der funktionellen Zuständigkeit darauf hingewiesen, dass sie entgegen der vorgenannten Verfügung vom 20. November 2003 und entgegen der Ansicht in der Literatur die Auffassung vertrete, der Verweisungsantrag könne noch in der Berufungsbegründungsschrift gestellt werden. Hierauf hat die Klägerin mit Anwaltschriftsatz vom 30. März 2004 beantragt, die Sache dem Brandenburgischen Oberlandesgericht gemäß § 36 Abs. 1 ZPO zur Bestimmung des „einheitlichen Gerichtsstands“ vorzulegen, wobei sie die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Han-

delssachen für gegeben erachte. Die Zivilkammer des Landgerichts Potsdam hat sich mit Beschluss vom 11. Mai 2004 hinsichtlich der Beklagten zu 2. für „funktional unzuständig“ erklärt und die Sache dem Brandenburgischen Oberlandesgericht zur Bestimmung eines „einheitlichen Gerichtsstands“ vorgelegt.

Aus den Gründen:

1. Für die Zuständigkeitsbestimmung ist das Brandenburgische Oberlandesgericht in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zuständig, weil es für die hier in Betracht kommenden Spruchkörper des Landgerichts Potsdam – Kammer für Handelssachen und allgemeine Zivilkammer – das gemeinsame nächsthöhere Gericht ist. Der erstrebten Zuständigkeitsbestimmung steht nicht entgegen, dass weder die örtliche noch die sachliche, sondern die funktionelle Zuständigkeit festgelegt werden soll. Der Bestimmung nach § 36 Abs. 1 ZPO unterliegt zwar vom Wortlaut und der Stellung der Vorschrift im Gesetz her nur die örtliche Zuständigkeit; allerdings ist nach überwiegender Auffassung auch die sachliche Zuständigkeit erfasst (BGH NJW 1984, S. 1624; Zöller/Vollkommer, ZPO, 24. Aufl. 2004, § 36 Rdnr. 14 m. w. N.). Nach Ansicht des Senats umfasst der Anwendungsbereich der Bestimmung – zumindest in entsprechender Anwendung – ferner auch Fälle, in denen einem Streitgenossen gegenüber die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen und dem anderen Streitgenossen gegenüber die Zuständigkeit der (allgemeinen) Zivilkammer begründet ist (vgl. Senat, NJW-RR 2001, S. 63; OLG Braunschweig NJW-RR 1995, S. 1535; OLG Düsseldorf MDR 1996, S. 524; OLG Nürnberg NJW 1993, S. 3208; OLG Karlsruhe MDR 1998, 558; Zöller/Vollkommer, ZPO, 24. Aufl. 2004, § 36 Rdnr. 29 m. w. N.; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 62. Aufl. 2004, § 36 Rdnr. 35; Thomas/Putzo, ZPO, 25. Aufl. 2003, § 36 Rdnr. 26 und § 102 GVG Rdnr. 6). Maßgeblich für diese Auffassung ist, dass § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO Zweckmäßigkeitserwägungen Rechnung trägt und eine Verzögerung und Verteuerung des Prozesses vermieden werden soll.

Die Klägerin hat die Beklagten als Streitgenossen gemäß §§ 59, 60 ZPO verklagt, weil sie hinsichtlich des Streitgegenstands in Rechtsgemeinschaft stehen. Die Voraussetzungen für eine Rechtsgemeinschaft sind erfüllt, da die Beklagten als Hauptschuldner [Beklagte zu 2.] und Bürge [Beklagter zu 1.] in Anspruch genommen werden. Gegenstand des Rechtsstreits ist im Verhältnis der Klägerin zur Beklagten zu 2. ein beiderseitiges Handelsgeschäft (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG). Dagegen liegt im Verhältnis zwischen der Klägerin und dem nicht im Handelsregister als Kaufmann eingetragenen Beklagten zu 1. eine Handelssache im Sinne von § 95 GVG unzweifelhaft nicht vor.

2. Wie sich aus § 100 GVG ergibt, ist im vorliegenden Fall eine Gerichtsstandsbestimmung im Berufungsverfahren statthaft.
3. Funktionell zuständig ist insgesamt die (allgemeine) (Berufungs-)Zivilkammer des Landgerichts Potsdam. Die bei der Zivilkammer begründete Zuständigkeit ergibt sich daraus, dass der Verweisungsantrag nicht rechtzeitig mit der Berufungsschrift gestellt worden und eine Abgabe des Rechtsstreits an die Kammer für Handelssachen daher unzulässig ist.

Für die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt in zweiter Instanz der Berufungskläger den Antrag auf Verhandlung des Rechtsstreits vor der Kammer für Handelssachen zu stellen hat, verweist § 100 GVG auf § 96 GVG, der entsprechend anzuwenden ist. Gemäß § 96 Abs. 1 GVG wird der Rechtsstreit vor der Kammer für Handelssachen verhandelt, wenn der Kläger dies in der „Klageschrift“ beantragt hat. Hieraus folgt für die II. Instanz, dass der Berufungskläger den Verweisungsantrag bereits in der Berufungsschrift gestellt haben muss, um eine Verweisung erreichen zu können (s. Zöller/Gummer, ZPO, 24. Aufl. 2004, § 100 GVG Rdnr. 1; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 62. Aufl. 2004, § 100 GVG Rdnr. 2; Kissel, GVG, 3. Aufl. 2001, § 100 Rdnr. 4; Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZPO, 15. Aufl. 1993, § 33 II 3; Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 25. Aufl. 2003, § 100 Rdnr. 1; MüKo-Wolf, ZPO, 2. Aufl. 2001, § 100 GVG Rdnr. 2; Wiczorek/Schütze/Schreiber, ZPO, 3. Aufl. 1995, § 100 GVG, Rdnr. 2; E. Schneider, NJW 1997, S. 992; a. A. LG Köln, NJW 1996, S. 2737).

Die Berufungsschrift entspricht einer „Klageschrift“ für das Berufungsverfahren. Ebenso wie die ordnungsgemäße Klageschrift die erste Instanz eröffnet, eröffnet die Berufungsschrift die zweite Instanz. Die Klageschrift muss nach § 253 Abs. 2 ZPO einen bestimmten Antrag und zugleich dessen individualisierende Begründung enthalten. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Klage nicht ordnungsgemäß erhoben. Für das Berufungsverfahren hat der Gesetzgeber dem Berufungskläger allerdings die Möglichkeit geschaffen, Antrag und Begründung in getrennten Schriftsätzen abzufassen. Während die Frist zur Berufungseinlegung nicht verlängert werden kann (§ 517 ff. ZPO), ist dies bei der Berufungsbegründung möglich (§ 520 Abs. 2 Satz 2, 3 ZPO). Wird durch die Berufungsschrift die zweite Instanz eröffnet, muss schon in diesem Zeitpunkt für den Gegner klar sein, welches Gericht für die Verhandlung und Entscheidung zuständig ist und bleibt. Daher stehen sich Klageschrift und Berufungsschrift gleich, nicht aber Klageschrift und Berufungsbegründung (vgl. E. Schneider, NJW 1997, S. 992).

Letzteres freilich hat das Landgericht Köln (NJW 1996, S. 2737 f.) in einer vereinzelt gebliebenen Entscheidung vertreten und darauf abgestellt, dass erst die Berufungsbegründung Anträge des Berufungsklägers und Gründe der Anfechtung enthalten müsse. Diese Auffassung übersieht jedoch, dass maßgebliches Kriterium die Eröffnung der Instanz ist. Soweit das Landgericht Köln seine abweichende Auffassung mit der Regelung des Mahnverfahrens begründet, wonach der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen noch in der Anspruchsbegründung stellen kann (§ 697 Abs. 2 ZPO; vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 25. Aufl. 2003, § 96 GVG Rdnr. 3 m. w. N.), ist dem entgegenzuhalten, dass sich der Mahnantrag gerade nicht an das Prozessgericht wendet, ebenso wenig der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens. An das Prozessgericht gerichtet ist **erst** die Anspruchsbegründung. Im Berufungsverfahren ist aber bereits die – instanzeröffnende – Berufungsschrift an das Berufungsgericht gerichtet. Entscheidend ist letztlich, dass für das (Berufungs-)Gericht und die Prozessbeteiligten möglichst frühzeitig feststehen soll, ob die allgemeine Zivilkammer oder die Kammer für Handelssa-

chen zuständig ist. Ein späterer Wechsel zwischen beiden Gerichtsspruchkörpern soll – jedenfalls in der Berufungsinstanz – möglichst vermieden werden.

4. Mithin verbleibt es insgesamt bei der funktionellen Zuständigkeit der (allgemeinen) (Berufungs-)Zivilkammer des Landgerichts Potsdam.